



## EUROPÄISCHE KOMMISSION

GÉNÉRALSEKRÉTARIAT				
EB	18. Dez. 2006			KRB
ZURA-S-				
Kia/KR				ZV
Frist not	WV/nt. Anst.	Solent verleghr	Zahlung	ZdA

Brüssel, den 7. Dezember 2006

SG(2006)D/1234

ENGEL und PARTNER  
Herrn Detlef Driever  
Postfach 10 59 26  
D - 28059 BREMEN

Sehr geehrter Herr Driever,

hiermit bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 1. November 2006, das als Beschwerde unter dem Aktenzeichen 2006/4988, SG(2006) A/8962 (bitte bei jedem Schriftwechsel angeben) eingetragen worden ist. Die Zuteilung dieses Aktenzeichens besagt noch nicht, dass die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten wird.

Ihre Beschwerde wird von den Dienststellen der Kommission auf der Grundlage des einschlägigen Gemeinschaftsrechts geprüft. Sie werden vom Ergebnis dieser Prüfung und vom Ablauf eines etwaigen Vertragsverletzungsverfahrens unmittelbar unterrichtet. Inzwischen können Sie sich mit dem Generalsekretariat in Verbindung setzen, dessen Referat SG-R-2 Ihr Schreiben weiterleiten wird: Fax: +32-2 296 43 35 / E-Mail: [SG-PLAINTES@cc.europa.eu](mailto:SG-PLAINTES@cc.europa.eu).

Sie haben die Wahl zwischen einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Behandlung Ihrer Beschwerde. „Nicht vertraulich“ bedeutet, dass Sie die Kommissionsdienststellen ermächtigen, Ihre Identität bei etwaigen Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaats, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, zu offenbaren. Solange Sie nicht mittels des Beschwerdeformulars oder eines anderen Schreibens mitgeteilt haben, für welche Behandlung Sie sich entschieden haben, gehen die Kommissionsdienststellen davon aus, dass Sie eine vertrauliche Behandlung der Beschwerde wünschen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Offenbarung Ihrer Identität in manchen Fällen für die Bearbeitung der Beschwerde unumgänglich sein kann.

Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben; auch dann nicht, wenn die Kommission beschließt, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Im Übrigen ist es in Ihrem Interesse, auch die einzelstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, die im Allgemeinen eine direktere und stärker an Ihren persönlichen Bedürfnissen ausgerichtete Wahrnehmung Ihrer Rechte gestatten. Beispielsweise können Sie nur bei den einzelstaatlichen Gerichten Schadenersatz erwirken. Da die einzelstaatlichen Rechtsbehelfe zudem Fristen unterliegen, besteht die Gefahr, dass Sie Ihrer Rechte auf einzelstaatlicher Ebene verlustig gehen, wenn Sie sie nicht rasch geltend machen.

Ich darf Sie ferner auf die Anlage verweisen, die einige wichtige Angaben zum Vertragsverletzungsverfahren enthält.

Mit freundlichen Grüßen

A.F. POOLEY  
Referatsleiter SG-R-2

Anlage